

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2026

Nr. 2026/1551

Aussetzen einzelner Elemente der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung im Ausbildungsjahr 2026

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 15. Mai 2024 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; BGS 811.17) beschlossen (KRB Nr. RG 0266/2023). Dieses ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten verschiedene Änderungen des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) sowie des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in Kraft.

Mit den neuen Bestimmungen von § 3^{quinquies} Abs. 1 SpiG bzw. § 22^{bis} Abs. 1 SG wurde dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, den Vollzug der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise auszusetzen oder in bestimmten Bereichen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zuzulassen. Gestützt auf diese Bestimmungen wurde die Aussetzung einzelner Elemente der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 (RRB Nr. 2024/1738 vom 29. Oktober 2024) beschlossen.

Im Rahmen der Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) betreffend die digitale Abwicklung im Bereich der Ausbildungsverpflichtung wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Aus- und Weiterbildungsverpflichtung durch entsprechenden Beschluss des Kantonsrates vom 5. Mai 2026 punktuell angepasst (vgl. KRB Nr. RG 0014b/2026). Die entsprechenden Änderungen sind am 1. September 2026 in Kraft getreten. Neu wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auch für das Ausbildungsjahr 2026 sowie bei Bedarf für das Ausbildungsjahr 2027 ganz oder teilweise auszusetzen bzw. in bestimmten Bereichen von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen.

Im Hinblick auf die Übertragung des Vollzugs von der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) auf das Departement des Innern (DDI) bzw. dessen Gesundheitsamt (GESA) ab dem Ausbildungsjahr 2027 ist es erforderlich, dieselben Elemente des Ausbildungsjahres 2026 auszusetzen, die bereits für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 ausgesetzt worden sind. Die Aussetzung dient der Sicherstellung eines geordneten Übergangs der Vollzugsaufgaben sowie der administrativen und technischen Umsetzung der neuen Vollzugsorganisation. Hinzu kommt, dass das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 23. April 2024 (nachfolgend: Reglement SOdAS) mittels vorliegendem Beschluss auch im Hinblick auf den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für das Ausbildungsjahr 2026 für verbindlich zu erklären ist. Ferner ist die diesbezügliche Vollzugszuständigkeit für das Ausbildungsjahr 2026 der SOdAS zu übertragen.

2. Erwägungen

Seit dem Inkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege unterliegen die betroffenen Gesundheitseinrichtungen (Spitäler und Kliniken, Pflegeheime sowie Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen) ab 1. Juli 2024 sowohl der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung als auch der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Die bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung betrifft den Bildungsgang Pflege HF und den Studiengang in Pflege FH und wird durch das DDI bzw. dessen GESA umgesetzt. Die kantonalrechtliche Aus- und Weiterbildungsverpflichtung umfasste bis anhin alle weiteren nicht-universitären Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege und Betreuung, der Medizinaltechnik und des Rettungswesens (vgl. Art. 6 und Anhang 1 Reglement SOdAS) und wurde durch die SOdAS vollzogen.

Damit die kantonalrechtliche Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und die ab 1. Juli 2024 neu eingeführte bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung zweckmässig koordiniert werden können, sollen die Rahmenbedingungen der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ausbildungsjahre 2024, 2025 und 2026 gelockert werden. Eine vorgängige, detaillierte Koordination war aufgrund des sehr kurzen Umsetzungszeitfensters bei der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung und aufgrund der Komplexität der Thematik nicht möglich. Mit RRB Nr. 2024/1738 vom 29. Oktober 2024 wurde bereits die Aussetzung einzelner Elemente der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Ausbildungsjahre 2024 und 2025 angeordnet. Aufgrund der Übertragung des Vollzugs von der SOdAS auf den Kanton Solothurn ab dem Ausbildungsjahr 2027 sind die bereits für die Ausbildungsjahre 2024 und 2025 ausgesetzten Elemente auch im Ausbildungsjahr 2026 auszusetzen.

Mit der per 1. April 2026 in Kraft getretenen Verordnung über die Aus- und Weiterbildung in nicht-universitären Gesundheitsberufen vom 26. Januar 2026 (Aus- und Weiterbildungsverpflichtungsverordnung Gesundheitsberufe; BGS 811.19) wurden die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung durch das DDI bzw. dessen GESA ab dem Ausbildungsjahr 2027 geschaffen. Die generelle Vollzugszuständigkeit der SOdAS auf Verordnungsstufe wurde aufgehoben. Ebenso wird das Reglement SOdAS auf Verordnungsstufe nicht mehr in allgemeiner Weise als verbindlich erklärt.

Vor diesem Hintergrund wird das Reglement SOdAS spezifisch und ausschliesslich für den Vollzug der kantonalrechtlichen Ausbildungsverpflichtung für das Ausbildungsjahr 2026 auf dem Beschlussweg für verbindlich erklärt. Ebenso wird die SOdAS für das betreffende Ausbildungsjahr als zuständige Vollzugsbehörde bezeichnet. Somit richten sich auch die der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung unterstehenden Berufe für das Ausbildungsjahr 2026 noch ausschliesslich nach dem Reglement SOdAS. Hingegen wird für dieses Ausbildungsjahr auf den Bonus-Malus-Ausgleich gemäss Art. 17 sowie den Fonds «Bonus-Malus-Ausgleich» gemäss Art. 18 Reglement SOdAS verzichtet, da Letzterer im betroffenen Ausbildungsjahr nicht bedient wird. Entsprechend ebenfalls ausgesetzt wird der Punktehandel gemäss Art. 16 Abs. 4-6 Reglement SOdAS.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements SOdAS bleiben für das Ausbildungsjahr 2026 unverändert in Kraft. Unter anderem gilt dies für die Mitwirkungspflicht der Gesundheitseinrichtungen gemäss Art. 11 Reglement SOdAS. Mit Blick auf eine Koordination der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung deklarieren die Gesundheitseinrichtungen gegenüber der SOdAS für das Ausbildungsjahr 2026 weiterhin die Daten gemäss Art. 12 und Art. 14 des Reglements SOdAS zu dem von der SOdAS festgelegten Termin. Die SOdAS legt gestützt auf die gemeldeten Daten die geforderten und die effektiv geleisteten Ausbildungspunkte (sog. SOLL- und IST-Werte) gemäss Art. 13 und Art. 15 Reglement SOdAS fest. Ebenfalls in Kraft bleibt Art. 16 Abs. 1-3 des Reglements SOdAS, wonach die SOdAS die Eingaben der Gesundheitseinrichtungen validiert, die Abweichung zwi-

schen geforderter und erbrachter Ausbildungsleistung berechnet und die Gesundheitseinrichtungen über das Ergebnis informiert. Ferner veröffentlicht die SOdAS gestützt auf Art. 16 Abs. 7 des Reglements SOdAS die Daten und Leistungen der Einrichtungen in geeigneter Weise.

3. **Beschluss**

Für das Ausbildungsjahr 2026 wird im Sinne der Erwägungen von den Vorschriften zur kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)

Gesundheitsamt; APS (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn, Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Rötistrasse 12, 4513 Langendorf

Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Patriotenweg 10A, 4500 Solothurn